

# DER UMWELT BEAUFTRAGTE

Informationsdienst für Kreislauf- und Abfallwirtschaft sowie Gewässer- und Immissionsschutz

oekom verlag

## In diesem Heft

### Beiträge

Änderung des ElektroG geplant 1

Immissionsschutzverordnungen über Verbrennungsanlagen in der Novellierung (Teil 2) 7

Eliminierung von Steroidhormonen aus dem Abwasser 11

Nachhaltige Produktion durch effiziente Wiegesysteme 12

### Rubriken

Kurz gemeldet 13

Impressum 13

Rechtsentscheid: Anforderungen an die Veröffentlichung des Umweltinspektionsberichts 14

Neue und geänderte Vorschriften 15

Publikationen & Produkte 16

Termine 16

## Änderung des ElektroG geplant

**Das Bundesumweltministerium (BMU) hat einen Referentenentwurf zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vorgelegt. Mit dem Gesetzentwurf sollen insbesondere Maßnahmen zur Steigerung der Sammelmenge sowie zur Stärkung der Vorbereitung zur Wiederverwendung in das Gesetz aufgenommen werden. So soll es zukünftig mehr Rücknahmestellen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte (EAG) geben. Außerdem soll Erstbehandlungsanlagen, die eine Vorbereitung zur Wiederverwendung durchführen, der Zugang zu gesammelten EAG erleichtert werden. Das Gesetz soll zum 1. Januar 2022 in Kraft treten.**

Das ElektroG dient der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben aus der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte. Diese Richtlinie verlangt ab dem Jahr 2019 eine Mindestsammelquote von 65 Prozent vor, gemessen an den durchschnittlich in den drei Vorjahren in Verkehr gebrachten Mengen an EAG. Mit einer Quote von nur 43,1 Prozent wurde in Deutschland das Sammelziel 2019 deutlich verfehlt. Deshalb sollen nun weitere europäische Bestimmungen, die bislang nicht zwingend waren, in nationales Recht übernommen werden.

Der Entwurf nimmt zahlreiche Änderungen am ElektroG vor; neu eingefügt werden die §§ 7a (Rücknahmekonzept), § 17a (Rücknahme durch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen), § 17b (Kooperation zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und zertifizierten Erstbehandlungsanlagen), § 19a 8 Informationspflichten der Hersteller), Anlage 5 (Behandlungskonzept), Anlage

5a (Betriebstagebuch).

Der Entwurf beinhaltet folgende wesentliche Änderungsvorschläge:

- Das Sammel- und Rücknahmenetz soll auf den Lebensmitteleinzelhandel ausgeweitet werden. Der Lebensmitteleinzelhandel bringt zum einen selbst eine große Menge an Elektro- und Elektronikgeräten in den Handel, wofür er auch die Produktverantwortung trägt, zum anderen wird erwartet, dass damit die Rückgabe von EAG aufgrund der räumlichen Nähe zu den Verbraucherinnen und Verbrauchern erleichtert wird.
- Hersteller sind nach den EU-Vorgaben zur Rücknahme von EAG anderer Nutzer als privater Haushalte verpflichtet. Da die Rücknahmekoten bislang sehr gering sind, haben Hersteller zukünftig ein Rücknahmekonzept vorzulegen.
- Kooperationen zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und zertifizierten Erstbehandlungsan-

lagen werden ermöglicht mit dem Ziel, die Vorbereitung zur Wiederverwendung zu stärken.

- Die Zertifizierung wird für Erstbehandlungsanlagen, die lediglich eine Vorbereitung zur Wiederverwendung durchführen, erleichtert.
- In den vergangenen Jahren kam es immer wieder zu Fällen, in denen Hersteller, die im Ausland sitzen und über elektronische Marktplätze Elektro- und Elektronikgeräte nach Deutschland vertreiben, den Anforderungen an die Registrierung und Rücknahme von EAG nicht nachgekommen sind. Insbesondere bei Herstellern, deren Sitz außerhalb der EU liegt (Drittland-Trittbrettfahrer), greift der Vollzug nicht. Daher sollen zukünftig elektronische Marktplätze und auch Fulfilment-Dienstleister, die das Inverkehrbringen der Elektro- und Elektronikgeräte von nicht registrierten Herstellern erst ermöglichen, in die Pflicht genommen werden. Sie dürfen ihre Tätigkeiten nur anbieten, wenn der Hersteller bzw. Bevollmächtigte ordnungsgemäß in Deutschland registriert ist und damit seinen Pflichten mit Blick auf die Entsorgung der EAG auch nachkommt.

### Die Regelungen im Einzelnen

In § 3 (Begriffsbestimmungen) wird in Nr. 5 die Definition von „Altgeräten aus privaten Haushalten“ ergänzt, so dass nun deutlich wird, dass für Elektro- und Elektronikgeräte, die „potenziell“ sowohl von privaten Haushalten als auch von anderen Nutzern als privaten Haushalten genutzt werden können, eine mögliche Nutzung in privaten Haushalten ausreichend ist, um Altgeräte als EAG aus privaten Haushalten zu klassifizieren.

In Nr. 8 wird der Begriff des „Inverkehrbringens“ um einen Halbsatz erweitert, der klarstellt, dass auch die Wiedereinfuhr von Elektro- und Elektronikgeräten, die nach dem Inverkehrbringen in Deutschland ins Ausland ausgeführt wurden, erneut als Inverkehrbringen anzusehen ist. In diesem Fall ist der Einführer als Hersteller anzusehen. Da aufgrund der Definitionsänderung der Nachweis, dass die ausgeführten Elek-

tro- und Elektronikgeräte anschließend nicht wieder in den Geltungsbereich des ElektroG eingeführt wurden, entfällt, wird es Herstellern erleichtert, ihre ins Ausland ausgeführten Mengen an Elektro- und Elektronikgeräten der Gemeinsamen Stelle mitzuteilen.

In Nr. 10 wird der Kreis der möglichen Bevollmächtigten auf Betreiber elektronischer Marktplätze und Fulfilment-Dienstleister erweitert, sofern diese die festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Neu eingeführt werden mit den Nummern 11 a-c folgende Begrifflichkeiten:

- „elektronischer Marktplatz“: eine Website oder jedes andere Instrument, mit dessen Hilfe Informationen über das Internet zur Verfügung gestellt werden, die es Herstellern oder Vertreibern, die nicht Betreiber des Marktplatzes sind, ermöglicht, Elektro- oder Elektronikgeräte in eigenem Namen im Geltungsbereich dieses Gesetzes anzubieten oder bereitzustellen;
- „Betreiber eines elektronischen Marktplatzes“: jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die einen elektronischen Marktplatz unterhält und es Dritten ermöglicht, auf diesem Marktplatz Elektro- oder Elektronikgeräte im Geltungsbereich dieses Gesetzes anzubieten oder bereitzustellen;
- „Fulfilment-Dienstleister“: jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes anbietet: Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung oder Versand von Elektro- oder Elektronikgeräten, an denen sie kein Eigentumsrecht hat; Post-, Paketzustell- oder sonstige Frachtverkehrsdienstleister gelten nicht als Fulfilment-Dienstleister.

In Nr. 23 wird der Begriff der „Behandlung“ einer Klarstellung unterzogen, um deutlich zu machen, dass die Erstbehandlung einen Teilausschnitt der Behandlung darstellt.

### Produktkonzeption

Nach § 4 Abs. 1 werden Hersteller dazu verpflichtet, Elektro- und Elektronikgeräte nicht nur so zu gestalten,

dass enthaltene Altbatterien und Altkumulatoren problemlos, sondern auch zerstörungsfrei entnommen werden können. Als neuer Abs. 4 wird zudem die bisher in § 28 Abs. 2 ElektroG festgelegte Verpflichtung für Hersteller, diejenigen Elektro- und Elektronikgeräten, die eine Batterie oder einen Akkumulator enthalten, Angaben zu deren Typ, ihrem chemischen System sowie zu ihrer sicheren Entnahme beizufügen, in § 4 aufgenommen.

### Registrierung

Aufgrund der Einführung des Rücknahmekonzepts in § 7a ElektroG-E für Elektro- und Elektronikgeräte, die nicht für private Haushalte bestimmt sind, wird es nun nach § 6 Abs. 1 auch erforderlich, dieses Konzept dem Registrierungsantrag beizufügen. Außerdem nimmt § 6 Abs. 2 neu auch Betreiber von elektronischen Marktplätzen und Fulfilment-Dienstleister in die Pflicht, indem das Anbietersverbot, wenn Hersteller oder Bevollmächtigte nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert sind, auf sie ausgedehnt wird. Der elektronische Marktplatz darf danach das Anbieten von Elektro- und Elektronikgeräten nicht ermöglichen und Fulfilment-Dienstleister entsprechende Elektro- und Elektronikgeräte nicht lagern, verpacken, adressieren oder versenden, wenn der Hersteller oder Bevollmächtigte nicht registriert ist. Dies soll sicherstellen, dass nur solche Elektro- und Elektronikgeräte in Verkehr gebracht werden, für die sich deren Hersteller oder Bevollmächtigte an die nationalen Registrierungsverfahren halten.

### Rücknahmekonzept

§ 7a ElektroG-E enthält die neu aufgenommene Regelung für ein Rücknahmekonzept, das jeder Hersteller oder Bevollmächtigte vorlegen muss, wenn er Elektro- und Elektronikgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte in Verkehr bringen will. Das Rücknahmekonzept muss je Geräteart die folgenden Angaben enthalten:

- eine Erklärung über die erfolgte Einrichtung von Rückgabemöglichkeiten; diese müssen den Anforderungen des § 19 Absatz 1 Satz 1 entsprechen;

- im Fall der Beauftragung eines Dritten: Name und Adresse des Dritten;
- die Zugriffsmöglichkeit der Endnutzer auf die angebotenen Rückgabemöglichkeiten.

Das Rücknahmekonzept muss der für die Rücknahme und Entsorgung der EAG zuständigen Behörde für jede Geräteart vorgelegt werden. Änderungen an dem Rücknahmekonzept sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Hintergrund dieser Regelung ist die Tatsache, dass bisher die Rücknahmequoten für EAG aus nicht-privater Nutzung gering sind. Die neue Regelung soll damit auch der Umsetzung von Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie 2012/19/EU dienen, wonach der Hersteller für die Rücknahme von EAG anderer Nutzer als privater Haushalte Sorge zu tragen hat. Hersteller, die vor dem 1. Januar 2022 bereits registriert sind, müssen der zuständigen Behörde ihr Rücknahmekonzept erst bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 vorlegen.

**Kennzeichnung**

Die Kennzeichnung von Elektro- und Elektronikgeräten mit dem Symbol der durchgestrichenen Mülltonne des § 9 Abs. 2 ElektroG wird nun auch für gewerblich genutzte Geräte vorgeschrieben.

**Sammlung**

Bei den Regelungen zur getrennten Erfassung in § 10 ElektroG wird die „veraltete“ Mindesterfassungsquote von 45 Prozent, die bis Ende 2018 galt, gestrichen. Seit 2019 gilt eine Mindesterfassungsquote von 65 Prozent, die – gemessen an dem Gesamtgewicht der erfassten Altgeräte im Verhältnis zum Durchschnittsgewicht der Elektro- und Elektronikgeräte, die in den drei Vorjahren in Verkehr gebracht wurden – erreicht werden soll. Für die Erfassung Die Erfassung hat so zu erfolgen, dass die spätere Vorbereitung zur Wiederverwendung, die Demontage und das Recycling nicht behindert und Brand- und Explosionsrisiken minimiert werden, diese können insbesondere von lithiumhaltigen Batterien und Akkumulatoren ausgehen. Die Berechtigung zur Erfassung von



Altgeräten aus privaten Haushalten in § 12 ElektroG soll auf zertifizierte Erstbehandlungsanlagen ausgedehnt werden. Der Gesetzgeber erhofft sich dadurch, dass die privaten Endnutzer mehr EAG zurückgeben.

Wie bisher stellen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die von den Herstellern oder von deren Bevollmächtigten abzuholenden Altgeräte an von ihnen eingerichteten Übergabestellen in geeigneten Behältnissen unentgeltlich bereit, § 14 ElektroG. Neu eingeführt wird aber die Vorgabe, dass die Einsortierung der EAG in die vorgeschriebenen Behältnisse „möglichst durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger“ erfolgen soll. Insbesondere für batteriebetriebene EAG soll dies vermeiden, dass batteriebetriebene EAG nicht in die dafür zur Verfügung stehenden Gitterboxen, sondern in nicht dafür vorgesehene Behälter gegeben werden. Dies sei auch aus Gründen des Gefahrgutrechts erforderlich, so die Gesetzesbegründung, denn es müsse ausgeschlossen werden, dass batteriebetriebene EAG in den großen Containern enthalten seien, da sie eine Gefahr beim Transport und bei der späteren Behandlung darstellten.

Für Geräte der Sammelgruppe 2 (Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten) wird die Mindestabholmenge von bisher 30 auf nunmehr zehn Kubikmeter reduziert. In der Vergangenheit hast sich gezeigt, dass die bislang in Gebrauch befindlichen Großcontainer

nicht geeignet sind, um eine bruchsi- chere Erfassung, wie sie § 10 Abs. 2, § 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 3 ElektroG vorgesehen, zu gewährleisten. Bild- schirmgeräte gehen derzeit regelmäßig bei der Erfassung, dem Transport und der späteren Entladung zu Bruch. Durch beschädigte Bildschirmgeräte, die eine quecksilberhaltige Hintergrundbeleuchtung enthalten, können andere EAG kontaminiert und das Personal von Sammelstellen und Behandlungsein- richtungen gefährdet werden. Um dies zukünftig zu verhindern, sollen nun sog. Rollcontainer oder Rollboxen mit einem Fassungsvermögen von etwa 2,5 Ku- bikmetern eingesetzt werden.

**Rücknahme**

Mit den vorgesehenen Änderungen von § 17 ElektroG, welcher die Rücknahme- pflichten der Vertreiber regelt, soll eine höhere Sammelquote erreicht werden. Künftig soll die Pflicht, EAG zurückzu- nehmen, auch für Lebensmitteleinzel- händler mit einer Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 Quadratmetern gelten, sofern sie mehrmals im Jahr Elektro- und Elektronikgeräte anbieten und auf dem Markt bereitstellen. Diese Pflicht greift bereits dann, wenn ein Le- bensmittelhändler Lampen oder andere Elektro-Kleingeräten verkauft. Neben der 1:1-Rücknahme, bei der der End- nutzer beim Kauf eines neuen Elektro- oder Elektronikgerätes ein Altgerät der gleichen Geräteart zurückgeben darf, erstreckt sich die Pflicht auch auf die sog. 0:1-Rücknahme, bei der ein End- nutzer – unabhängig von Kauf eines

neuen Elektro- oder Elektronikgeräts – pro Geräteart bis zu fünf Altgeräte zurückgeben kann, die aber die in keiner äußeren Abmessung größer als 50 Zentimeter sein dürfen. Der Gesetzgeber verspricht sich von dieser Regelung, dass Verbraucher den Einkauf zur Deckung des täglichen Bedarfs dazu nutzen können, ihre EAG abzugeben.

Weiter wird in § 17 Abs. 1 auch klargestellt, dass eine 1:1-Rücknahme immer unentgeltlich zu erfolgen hat, d.h. auch wenn das neue Gerät an den Endnutzer ausgeliefert wird. Hier muss der Transporteur das EAG kostenlos mitnehmen. Außerdem müssen Vertrieber zukünftig den Endnutzer bei Abschluss des Kaufvertrages für ein neues Elektro- oder Elektronikgerät auch über seine Rückgabemöglichkeiten informieren. Die von Vertriebern zurückgenommenen EAG können entweder dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder im Rahmen einer Vereinbarung auch dem Hersteller übergeben werden. Der Vertrieber kann sich auch selbst um eine ordnungsgemäße Entsorgung kümmern und die EAG einer zertifizierten Erstbehandlungsanlage überlassen. In diesem Fall sind die Mitteilungspflichten nach § 29 ElektroG zu beachten.

§ 17 Abs. 2 stellt klar, dass die oben genannten Vertreiberpflichten auch für den Onlinehandel gelten, wobei als (Gesamt-)Verkaufsfläche die jeweilige Lager- und Versandfläche gilt. Auch Onlinehändler haben mithin im Rahmen der 1:1-Regelung das entsprechende EAG kostenlos bei Auslieferung des Neugeräts entgegenzunehmen; für die 0:1-Rücknahme sind geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum Endnutzer zu schaffen.

Neu in das ElektroG aufgenommen werden soll § 17a, welcher die Möglichkeit der Rücknahme von EAG durch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen vorsieht. Nach § 21 zertifizierte Erstbehandlungsanlagen können sich dadurch freiwillig an der Rücknahme von Altgeräten beteiligen und hierfür Rücknahmestellen einrichten. Dabei hat die Erfassung an der Rücknahmestelle so zu erfolgen, dass ein Zerschneiden der EAG und eine Freisetzung von Schadstoffen vermieden wird, weshalb auch eine mechanische Verdichtung der zurückge-

nommenen EAG verboten ist. Der ebenfalls neue § 17b regelt die Möglichkeit einer Kooperation zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und gemeinnützig tätigen, zertifizierten Erstbehandlungsanlagen zum Zweck der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Altgeräten. Die Vereinbarung muss Angaben zur Auswahl der geeigneten Altgeräte und zum Zugangsrecht von Beschäftigten der Erstbehandlungsanlagen zur Sammelstelle des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers enthalten.

### Informationspflichten

Gegenüber privaten Haushalten kommt sowohl den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, als auch Vertriebern und Herstellern die Informationspflicht zu, dass bei EAG eine Entnahmepflicht für Altbatterien und Altakkumulatoren durch den Endverbraucher besteht und dass EAG ohne Batterien und solche, bei denen die Batterien nicht entnommen werden können, getrennt zu erfassen sind (§ 18).

Neu gefasst wurde auch § 19 ElektroG, welcher die Rücknahme von EAG anderer Nutzer als privater Haushalte regelt. Die Neufassung soll zu einer Steigerung der Sammelmengen im gewerblichen Bereich führen und orientiert sich dabei an den europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2012/19/EU. Die Regelung stellt klar, dass Hersteller oder ihre Bevollmächtigten in jedem Fall Rückgabemöglichkeiten für EAG anderer Nutzer als privater Haushalte zu schaffen haben. Die Endnutzer sind jedoch nicht verpflichtet, die EAG den Herstellern zu überlassen. Die zurückgenommenen EAG sind einer zertifizierten Erstbehandlungsanlage zu übergeben. Der Hersteller hat die Kosten der Entsorgung zu tragen, soweit es sich nicht um historische EAG handelt. Historische Altgeräte sind Geräte, die vor dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht wurden, Leuchten aus privaten Haushalten und Photovoltaikmodule, die vor dem 24. Oktober 2015 in Verkehr gebracht wurden, sowie diejenigen Altgeräte, die vor dem 15. August 2018 in Verkehr gebracht wurden und vom Anwendungsbereich des ElektroG bisher nicht erfasst waren.

Mit einem neuen § 19a wird zudem eine Informationspflicht der Hersteller gegenüber gewerblichen Nutzern in das Gesetz eingefügt. Jeder Hersteller oder Bevollmächtigte hat diese Endnutzer über die Pflicht zur getrennten Erfassung von EAG, die geschaffenen Rückgabemöglichkeiten nach § 19 ElektroG, die Eigenverantwortung im Hinblick auf die Löschung personenbezogener Daten und über die Bedeutung des Symbols der durchgestrichenen Mülltonne zu informieren.

### Behandlung von Altgeräten

Die bisher in Anhang 4 festgelegten Anforderungen an die „selektive Behandlung von Werkstoffen und Bauteilen von Altgeräten“ sollen zukünftig per Rechtsverordnung geregelt und Anhang 4 daher gestrichen werden. § 20 Abs. 2 enthält daher nunmehr den Verweis auf die geplante Behandlungsverordnung, für die ebenfalls ein Referentenentwurf vorliegt. Bei der Erstbehandlung sind mindestens alle Flüssigkeiten zu entfernen und die durch die Behandlungsverordnung festgelegten Anforderungen an die Behandlung von Altgeräten zu erfüllen.

### Zertifizierung der Erstbehandlungsanlagen

Für die Zertifizierung von Erstbehandlungsanlagen (§ 21) gilt künftig, dass spätestens nach fünf Jahren der durchgängigen Prüfung durch denselben Sachverständigen die Zertifizierung der Anlage durch einen anderen Sachverständigen zu erfolgen hat. Zusätzlich zu den bisherigen Anforderungen (Durchführung der Tätigkeiten einer Erstbehandlung, technische Eignung der Anlage hierfür und Dokumentation aller Primärdaten) werden weitere Dokumentationspflichten eingeführt: Zukünftig müssen Erstbehandlungsanlagen auch ein Behandlungskonzept nach Anlage 5 und ein Betriebstagebuch nach Anlage 5a führen. Die Umsetzung des Behandlungskonzepts wird ebenfalls im Rahmen der Zertifizierung überprüft. Das Behandlungskonzept stellt ein schriftliches Konzept dar, das die grundlegenden Qualitätssicherungsmaßnahmen, Behandlungsprozesse und Arbeitsabläufe beschreibt. Insbe-



sondere soll das Behandlungskonzept auch Arbeitsanweisungen enthalten, die der Identifikation von Schad- und Wertstoffen in den angewandten Behandlungsverfahren dienen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Erstbehandlungsanlagen in der Regel auch als Entsorgungsfachbetrieb bzw. nach einschlägigen Qualitätssystemen zertifiziert sind, so dass die Betriebe die bestehenden Konzepte lediglich anpassen müssen.

Das Betriebstagebuch muss alle Informationen enthalten, die für den Nachweis einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Abfälle wesentlich sind. Es dient der Dokumentation der ein- und ausgehenden Stoffströme sowie die Ergebnisse der anlagen- und stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen, wie sie beispielsweise im Rahmen der Eigenüberwachung im Sinne von § 13 Abs. 1 Behandlungsverordnung zu erheben sind. Das Betriebstagebuch kann gemeinsam mit dem Betriebstagebuch nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung geführt werden. Daneben müssen die Betriebe zukünftig nicht nur die Primärdaten nach § 22 Abs. 3 ElektroG, die zur Berechnung und zum Nachweis der Verwertungsquoten erforderlich sind, dokumentieren, sondern auch gesonderte Angaben zu den in den Altgeräten enthaltenen Kunststoffen und ihres jeweiligen Anteils je Kategorie (§ 22 Abs. 4 Satz 1 und 2 ElektroG-E) machen.

Die Zertifizierung für Erstbehandlungsanlagen, die nur eine Vorbereitung zur Wiederverwendung durchführen, wird durch § 21 Abs. 4 ElektroG-E erleichtert. Hier genügt der Nachweis, dass die Anlage geeignet ist, alle Schritte einer Vorbereitung zur Wiederverwendung durchzuführen. Das vorzulegende Behandlungskonzept ist weniger umfangreich. Allerdings besteht auch für diese Betriebe die Pflicht, ein Betriebstagebuch zu führen und die Primärdaten nach § 22 Abs. 3 Satz 1 ElektroG-E in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren. Eine zusätzliche Erhebung über den Werkstoff Kunststoff nach § 22 Abs. 4 Satz 1 und 2 ElektroG-E ist jedoch nicht erforderlich.

Da zukünftig die Regelungen aus § 22 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 und Abs. 3

Satz 2 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung entsprechend gelten, ist bei der erstmaligen und bei der jährlichen Überprüfung mindestens ein Vor-Ort-Termin durch den Sachverständigen durchzuführen und zwar an jedem zu zertifizierenden Standort. Bei einer gemeinsamen Zertifizierung nach ElektroG und der Entsorgungsfachbetriebsverordnung muss nicht nur die Einhaltung des ElektroG überprüft, sondern die Prüfung auch im Überwachungsbericht nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung ausgewiesen werden.

### Verwertung

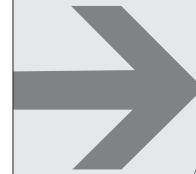
§ 22 Abs. 2 über die Berechnung der Verwertungsvorgaben wird neu gefasst, insbesondere um die Regelung sprachlich an die Vorgaben aus dem Durchführungsbeschluss 2019/2193 der Europäischen Kommission vom 17. Dezember 2019 anzupassen. Dieser Durchführungsbeschluss legt Anforderungen fest, die bei der Berechnung der Verwertungsvorgaben einzuhalten sind. Der neu eingefügte Abs. 4 verpflichtet die Betreiber von Erstbehandlungsanlagen zukünftig explizit dazu, Aufzeichnungen zu den die Erstbehandlungsanlage verlassenden, der Verwertungsanlage zugeführten und die Verwertungsanlage verlassenden Mengen an Kunststoffen zu führen. Hierbei ist eine Differenzierung nach Recycling und sonstiger Verwertung vorzunehmen. Die Betreiber der weiteren Behandlungs- und Verwertungsanlagen haben der Erstbehandlungsanlage die notwendigen Informationen zukommen zu lassen. Über die Daten hat der Betreiber der Erstbehandlungsanlage dem Umweltbundesamt jährlich jeweils bis zum Ablauf des 20. April des Folgejahres zu berichten. Auf Basis der erhobenen Daten wird die Bundesregierung bis Ende 2024 überprüfen, ob eine Recyclingquote für Kunststoffe aus Altgeräten in das ElektroG einzuführen ist.

### Anzeige- und Mitteilungspflichten

In § 25 ElektroG-E wird die Anzeigepflicht nunmehr auf die Übergabestellen begrenzt, da sich die Anzeige der Sammelstellen im Rahmen einer Über-

## Nachhaltigkeit

# A-Z



## T wie Tipps

Dieser Leitfaden richtet sich an alle, die sich in Bürgerinitiativen, Interessengemeinschaften oder als Einzelaktivisten engagieren. Er zeigt, wie Sie eine Initiative gründen, Einzelschritte planen und diese erfolgreich umsetzen. Er hilft, in den Medien sowie bei entscheidenden Personen in Politik, Verwaltung und Wirtschaft Gehör zu finden – um so wirklich etwas zu bewegen.

M. Maser-Plag  
**Bürgerinitiativen bewegen**  
Ein Leitfaden für die Praxis  
88 Seiten, Broschur, 10 Euro,  
ISBN 978-3-96238-216-2

Erhältlich im Buchhandel oder versandkostenfrei innerhalb Deutschlands bestellbar unter [www.oekom.de](http://www.oekom.de). Auch als E-Book erhältlich.

 oekom

Die guten Seiten der Zukunft

prüfung des ElektroG als nicht zielführend erwiesen hat. Klargestellt wird zudem, dass derjenige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Übergabestelle anzuzeigen hat, der diese auch eingerichtet hat. Auf ein bestimmtes Gebiet kommt es hierbei nicht an.

Im Rahmen der Mitteilungspflichten der öRE (§ 26) muss zukünftig die zur Wiederverwendung vorbereiteten und die je Kategorie im Kalenderjahr recycelten Altgeräte getrennt mitgeteilt werden. Hersteller bzw. ihre Bevollmächtigten haben gemäß § 27 zukünftig zurückgenommene gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte, die nach der Rücknahme ins Ausland ausgeführt werden, gesondert auszuweisen. Hierdurch sollen die Mengen, die als Gebrauchtgeräte ins Ausland gehen, besser erfasst werden. Dies ist im Hinblick auf die Berechnung der Sammelquote von Relevanz, da diese Geräte nicht in Deutschland als Abfall anfallen werden und somit bei der in Verkehr gebrachten Menge in Abzug gebracht werden können.

Zudem werden die Mitteilungspflichten von Herstellern oder Bevollmächtigten gegenüber der Gemeinsamen Stelle weiter aufgesplittet. Bislang waren die Mengen zu EAG, die einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder einem Recycling zugeführt wurden, gemeinsam zu melden. Zukünftig sollen die Mengen getrennt ausgewiesen werden.

In § 29 ElektroG-E wird auch bei der Mitteilungspflichten der Vertrieber die Pflicht eingeführt, zukünftig zwischen EAG, die einer Vorbereitung zur Wiederverwendung und EAG, die einem Recycling zugeführt wurden, zu differenzieren. Dagegen soll die Pflicht, Daten zu an Hersteller bzw. Bevollmächtigte oder öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger übergebene Mengen an EAG entfallen.

In § 30 werden die Mitteilungspflichten für entsorgungspflichtige Besitzer nach § 19 ElektroG gestrichen. Mitteilungspflichtig sind die Betreiber von Erstbehandlungsanlagen. Diese haben der Gemeinsamen Stelle jährlich bis zum 30. April des Folgejahres Daten zu den angenommenen, zur Wiederverwendung vorbereiteten, recycelten,

verwerteten, beseitigten und ins Ausland ausgeführten EAG zu übermitteln. Die Daten sind nach den drei Annahmewegen (eigene Rücknahme, Übernahme in Kooperation mit einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Auftrag durch einen Endnutzer anderer EAG als aus privaten Haushalten) zu trennen.

### Gemeinsame Stelle

Der Gemeinsamen Stelle wird in § 31 die Pflicht zur Information der Endnutzer übertragen. Dies umfasst

- die Pflicht der Besitzer zur Zuführung der EAG zu einer getrennten Erfassung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG;
- die Pflicht zur Trennung der Batterie vom EAG nach § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG;
- die Rückgabemöglichkeiten für EAG beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, beim Vertrieber, beim Hersteller und bei der Erstbehandlungsanlage;
- die Eigenverantwortung der Endnutzer hinsichtlich der Löschung personenbezogener Daten;
- die Bedeutung des Symbols der durchgestrichenen Mülltonne.

Zudem hat die Gemeinsame Stelle eine einheitliche Kennzeichnung für Sammel- und Rücknahmestellen zu entwerfen und bei diesen für dessen Nutzung zu werben. Die Kennzeichnung ist den Sammel- und Rücknahmestellen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich zu den bereits bestehenden Mitteilungspflichten der Gemeinsamen Stelle gegenüber dem Umweltbundesamt (§ 32) ist zukünftig auch über die von den Erstbehandlungsanlagen angenommenen Mengen differenziert nach den jeweiligen Annahmewegen zu berichten.

### Zuständige Behörde

In § 37 (Aufgaben der zuständigen Behörde im Zusammenhang mit der Registrierung) wird aufgrund der Einführung des Rücknahmekonzeptes in § 7a ElektroG-E nun festgelegt, dass dieses Konzept bei der Registrierung durch die betroffenen Hersteller vorzulegen ist.

Desweiteren hat das Umweltbundes-

amt als zuständige Behörde die Anzeigen der Erstbehandlungsanlagen auf Plausibilität zu überprüfen (§ 38). Um sicherzustellen, dass nur solche Erstbehandlungsanlagen im Verzeichnis gelistet sind, die auch über ein gültiges Zertifikat verfügen, und damit mehr Transparenz zu schaffen, hat die zuständige Behörde insbesondere zu prüfen, ob das vorgelegte Zertifikat noch Gültigkeit hat.

Neu eingefügt wird § 38a ElektroG-E, welcher den vollständig automatisierten Erlass von Verwaltungsakten ermöglicht, sofern kein Anlass besteht, den Einzelfall durch Amtsträger zu bearbeiten.

### Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung

Zeitgleich mit dem Entwurf zur Änderung des ElektroG wurde auch der Entwurf für die Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung vorgelegt, der das ElektroG als untergesetzliches Regelwerk ergänzen soll. Die Verordnung dient im Wesentlichen der Erreichung der nachfolgenden Ziele:

- Ergänzung und Konkretisierung der bestehenden Anforderungen an die Schadstoffentfrachtung, um diese an den Stand der Anlagentechnik anzupassen;
- Festlegung von weitergehenden Anforderungen zur Stärkung des Recyclings von EAG und damit Beitrag zu einer verbesserten Kreislaufführung und Ressourceneffizienz;
- Festlegung von Behandlungsanforderungen für PV-Module, die erst seit dem Jahr 2015 im Anwendungsbereich des ElektroG sind und insofern von den bestehenden Anforderungen an die Behandlung noch nicht umfasst waren, jedoch einen stark zunehmenden Anteil im Stoffstrom der EAG ausmachen werden.

Anke Schumacher  
Informationsdienst für Natur-  
und Umweltschutz Tübingen